

## **Anwaltsgesetz (AnwG)**

vom 28. April 2002<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und An-  
wältle (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1  
der Verfassung vom 24. Wintermonat 1872<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Gegenstand**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Anwaltstätigkeit sowie die Aufsicht über die Anwälte\* im Geltungsbereich  
Kanton Appenzell I.Rh.

<sup>2</sup>Die Anwaltstätigkeit umfasst die Vertretung von Parteien vor appenzell-innerrhodi-  
schen Gerichten.

<sup>3</sup>Die Rechtsberatung sowie die Vertretung von Parteien vor appenzell-innerrhodi-  
schen Verwaltungsbehörden unterstehen nicht den Regeln dieses Gesetzes.

### **II. Voraussetzungen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Anwaltstätigkeit dürfen im Kanton nur Personen ausüben, welche Voraus-  
setzungen

- a) im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind,
- b) Freizügigkeit nach Art. 4 BGFA geniessen,
- c) Freizügigkeit nach Art. 21 ff. BGFA geniessen oder
- d) in der kantonalen Bewilligungsliste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln über die Parteivertretung gemäss den  
Art. 13 ff. dieses Gesetzes.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 27. April 2003 und 29. April 2007.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Kantonales  
Anwaltsregister

<sup>1</sup>Die Anwaltskammer nimmt auf Antrag in das kantonale Anwaltsregister auf, wer  
a) als Anwalt im Kanton über eine Geschäftsadresse verfügt und  
b) die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 BGFA oder  
c) die Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1 BGFA erfüllt.

<sup>2</sup>Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

Art. 4

Kantonale  
Bewilligungsliste

<sup>1</sup>Die Anwaltskammer nimmt auf Antrag in die kantonale Bewilligungsliste auf, wer die Voraussetzungen der Art. 27 ff. BGFA erfüllt.

<sup>2</sup>Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

Art. 5

Publikation der  
Eintragungen

<sup>1</sup>Die Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister, in der kantonalen Bewilligungsliste sowie die Änderungen und Löschungen der Einträge werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup>Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im Register oder in der Liste eingetragenen Rechtsanwälte werden im Staatskalender aufgeführt.

Art. 6

Anwaltsexamen

Das Anwaltspatent wird von der Anwaltskammer aufgrund eines im Kanton bestanden Anwaltsexamens erteilt.

Art. 7

Prüfungs-  
reglemente

Die Anwaltskammer erlässt die näheren Regelungen für die Durchführung der Anwaltsexamen, der Eignungsprüfungen nach Art. 31 BGFA sowie der Prüfungsgespräche im Sinne von Art. 32 BGFA.

**III. Berufsregeln**

Art. 8

Berufsregeln

Die Anwälte beachten die Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA.

**IV. Anwaltshonorar**

Art. 9

Erlass / Begut-  
achtung

<sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt eine Honorarordnung der Anwälte.

<sup>2</sup>Der Präsident der Anwaltskammer (vgl. Art. 12 Abs.1 lit. a) begutachtet Honorarforderungen von Anwälten, die gemäss Art. 2 dieses Gesetzes im Kanton Appenzell I.Rh. die Anwaltstätigkeit ausüben dürfen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Zur Geltendmachung von Honorarforderungen entbindet die Anwaltskammer die Anwälte im notwendigen Umfange vom Anwaltsgeheimnis.

Entbindung Anwaltsgeheimnis / Ausschluss Schiedsgericht

<sup>2</sup>Für die Beurteilung von strittigen Honorarforderungen von Anwälten ist die Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

### V. Aufsicht

#### Art. 11

Kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwälte ist die Anwaltskammer.

Kantonale Aufsichtsbehörde

#### Art. 12<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Anwaltskammer gehören an:

- a) Der Kantonsgerichtspräsident als Vorsitzender und der Bezirksgerichtspräsident;
- b) mindestens drei nicht als Anwälte berufstätige Juristen, welche nicht im Kanton Wohnsitz haben müssen;
- c) Kantonsrichter als Ersatzmitglieder.

Zusammensetzung und Wahl

<sup>2</sup>Die Mitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden durch das Kantonsgericht anlässlich der Konstituierung ohne Amtsdauer gewählt. Der Anwaltsverband kann für diese Mitglieder Vorschläge einreichen.

<sup>3</sup>Die Gerichtskanzlei amtet als Sekretariat.

#### Art. 13<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Anwaltskammer führt in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern Disziplinarverfahren im Sinne von Art. 15 ff. BGFA durch.

Aufgaben

<sup>2</sup>Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen oder Ordnungsbussen bis Fr. 10'000.— aussprechen oder die Entziehung des Patentes auf bestimmte Zeit oder gänzlich verfügen.

<sup>3</sup>Die gerichtspolizeilichen Befugnisse der richterlichen Behörden gegenüber den Anwälten bleiben vorbehalten.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 29. April 2007.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2007.

Art. 14

Verfahren

<sup>1</sup>Für das Verfahren vor Anwaltskammer gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäss.

<sup>2</sup>Verfügungen der Anwaltskammer können innert 30 Tagen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>3</sup>Die Anwaltskammer trägt die ausgesprochenen Disziplarmassnahmen nach Rechtskraft im kantonalen Anwaltsregister ein. Ein Berufsausübungsverbot wird zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15

Rechts-  
praktikanten

<sup>1</sup>Wer bei einem Anwalt angestellt ist, erhält auf dessen Gesuch hin von der Anwaltskammer eine Bewilligung, während und nach abgeschlossenem Anwaltspraktikum Parteien vor den appenzell-innerrhodischen Gerichten zu vertreten. Die Bewilligung wird für längstens drei Jahre ab Beginn des Anwaltspraktikums erteilt, wenn der Angestellte in die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen ist.

<sup>2</sup>Der Angestellte untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz. Seine Prozesshandlungen werden dem Anwalt, bei welchem er angestellt ist, zugerechnet.

**VI. Ausführungsvorschriften**

Art. 16

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**VII. Inkrafttreten**

Art. 17<sup>1</sup>

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch die Landsgemeinde durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2002.

<sup>1</sup> Aufgehoben (Kapitel VIII.) durch LdsgB vom 27. April 2003.